

Promotionsordnung des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau

Vom 09. Juli 2013* i. d. F. vom 20. Mai 2020**

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 27. Oktober 2011 die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 08. Juli 2013, Az: 52322-4/45(2) genehmigt.

§ 1

Promotion

Der Fachbereich 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse in ihrem Promotionsfach besitzen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen sowie einen selbstständigen Beitrag zur Forschung zu erbringen.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat wählt einen für die förmliche Durchführung von Promotionsverfahren zuständigen Ausschuss (Promotionsssausschuss). Er wählt die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus: drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied des akademischen Mittelbaus, einer oder einem Studierenden und einem Mitglied des nicht-wissenschaftlichen Personals sowie der Dekanin oder dem Dekan.

(2) Den Vorsitz des Promotionsausschusses übernimmt die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan, die Stellvertretung obliegt einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer nach Wahl durch den Promotionsausschuss. In einem Promotionsverfahren, in dem die Dekanin oder der Dekan gutachtend tätig ist, übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz.

(3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen; sie sind nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss gewahrt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. § 25 Absatz 5 HochSchG bleibt unberührt.

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 5/2013, S. 76 ff.

** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2020, S. 3 ff.

§ 3

Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, § 4) und einem Vortrag und einer wissenschaftlichen Aussprache über die Abhandlung (Disputation, § 11).
- (2) Das Fach, in dem die Dissertation geschrieben wird, muss eines der gemäß Anhang 1 im Fachbereich vertretenen Fächer sein.

§ 4

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann der Bewerberin oder dem Bewerber eine Abfassung in englischer Sprache gestatten.
- (2) Eine bereits vollständig veröffentlichte Abhandlung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann nicht als Dissertation angenommen werden.
- (3) Bei einer Promotion im Fach Psychologie können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auch wenigstens zwei Zeitschriftenartikel in Erstautorenschaft und ein weiterer Zeitschriftenartikel in maßgeblicher Beteiligung der Doktorandin oder des Doktoranden als Dissertation eingereicht werden. Wenigstens zwei Manuskripte müssen in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein (publikationsbasierte Promotion). Alle weiteren Manuskripte müssen zur Begutachtung oder zum Druck angenommen sein.
- (4) Eine Dissertation, die an einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Hochschule abgelehnt worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

§ 5

Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand muss bis spätestens 6 Monate vor der Eröffnung des geplanten Promotionsverfahrens erfolgen.
- (2) Zugang zur Promotion hat, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium, für das ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird (z.B. Master, Magister, Diplom, Staatsexamen) oder ein Fachhochschulstudium mit einem Masterabschluss nachweist oder
 - b) einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule oder einen Bachelorabschluss mit jeweils der Gesamtnote 1,5 oder besser nachweist. In diesen Fällen muss die Bewerberin oder der Bewerber ein zweisemestriges Studium als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender an der Universität Koblenz-Landau in dem gewählten Promotionsfach absolvieren (Eignungsfeststellungsverfahren). Die Bewerberin oder der Bewerber muss ferner den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten zu wissenschaftlichen Arbeiten durch eine wissenschaftliche Arbeit, die vier Monate umfasst und als ausreichend bewertet sein muss, erbringen. Die Dekanin oder der Dekan benennt die Themenstellerin oder den Themensteller und die beiden Gutachterinnen oder Gutachter der Arbeit. Eine nicht als ausreichend bewertete wissenschaftliche Arbeit kann einmal wiederholt werden. Zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten fachlicher Art wird nach Maßgabe des zuständigen Fachbereichs eine

erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren des gewählten Faches samt zugehöriger Leistungsnachweise in Absprache mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter verlangt. Die Teilnahme an den Seminaren gilt dann als erfolgreich, wenn die aufgrund der für dieses Modul geltenden jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen nachgewiesen werden.

(3) In der Regel ist ein einschlägiges Studium nach Absatz 2 in dem Fach, in dem die Dissertation geschrieben wird, nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Art und Umfang der in diesen Fällen zu erbringenden zusätzlichen wissenschaftlichen Studien werden vom Promotionsausschuss festgesetzt.

(4) War der Abschluss nicht einschlägig, legt der Promotionsausschuss angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach fest, die vor einer endgültigen Zulassung zum Promotionsverfahren nachzuweisen sind. Mit den auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien soll ein Ausbildungsstand erreicht werden, der dem von Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Absatz 2 Ziffer a entspricht. Die vorbereitenden wissenschaftlichen Studien haben einen Umfang von maximal vier Semestern und werden vom Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerber festgesetzt. Zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten fachlicher Art wird nach Maßgabe des zuständigen Fachbereichs eine erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren des gewählten Faches samt zugehöriger Leistungsnachweise in Absprache mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter verlangt.

(5) In der Regel muss das Studium in den Fällen des § 5 Absatz 2 Ziffer a mindestens mit der Note "2,0" abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Bei der Anerkennung von im Ausland absolvierten Studiengängen und Abschlussprüfungen durch den Promotionsausschuss sind die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen.

(7) Bewerberinnen und Bewerber um eine Promotion können auf Antrag gemäß §§ 6, 7 als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wenn sie die in Absatz 2 bis 6 sowie in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie vereinbaren grundsätzlich mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs ein Dissertationsthema (Arbeitstitel) und teilen dieses Thema der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich im Antrag mit. Das Mitglied des Fachbereichs, mit dem das Thema vereinbart wird, übernimmt die wissenschaftliche Betreuung und eines der Gutachten (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die Zulassung ergeht schriftlich an die Doktorandin oder den Doktoranden. Im Rahmen der Vereinbarung zwischen der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer und der Doktorandin oder dem Doktorand über das Dissertationsthema (Satz 2) wird eine schriftliche Betreuungszusage getroffen, die Grundlage für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand ist. Über die Annahme einer Person als Doktorandin oder Doktorand erteilt die Universität eine schriftliche Bestätigung. Diese gilt als Promotionsbeginn. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das vereinbarte Thema (Arbeitstitel) der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter schriftlich mit und holt dessen oder deren Zustimmung ein.

(8) Eine Änderung des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Erstgutachterin oder des Erstgutachters ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen. Absatz 7 gilt entsprechend.

(9) Das Recht, Doktorandinnen oder Doktoranden wissenschaftlich zu betreuen und an Promotionsverfahren mitzuwirken, bleibt von der Emeritierung oder Pensionierung unberührt. Wird eine Erstgutachterin oder ein Erstgutachter an eine andere wissenschaftliche Hochschule berufen, so behält er oder sie das Recht, die vor seinem oder ihrem Weggang angenommenen Doktorandinnen oder Doktoranden weiterhin zu betreuen und an den Promotionsverfahren mitzuwirken, bis zu 4 Semester nach dem Ausscheiden aus der Universität Koblenz-Landau.

§ 6

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist der Titel der Dissertation, die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und das gewählte Thema gemäß Anhang 1 anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsganges;
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. Zeugnisse nach § 5;
4. fünf gedruckte Exemplare der Dissertation inklusive je einer digitale Fassung und je einer kurze Zusammenfassung (Abstract). Die Exemplare müssen mit einem Titelblatt gemäß Anhang 2 versehen sein;
5. jeweils eine Versicherung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in keinem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder als Prüfungsarbeit für eine akademische oder staatliche Prüfung eingereicht hat, dass er sie oder er selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis; dieses ist nicht erforderlich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist;
7. ein Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr; deren Höhe, Ermäßigung oder Erlass richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Entscheidung über die Zulassung

(1) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden zum Promotionsverfahren zu. Vor der Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren für nicht erfüllt oder hat sie oder er hieran Zweifel, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

(3) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn:

1. die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;

2. die für den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Unterlagen unvollständig sind;
3. der Fachbereich nicht zuständig ist;
4. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (vgl. § 20).

(4) Wird der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren abgelehnt, so teilt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(5) Der Zulassungsantrag gilt als nicht gestellt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ihn zurückzieht, bevor die Promotionskommission zusammengekommen ist.

§ 8

Promotionskommission

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionskommission.

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs; sie wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Kommission gehören die beiden Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation sowie mindestens eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer für die Disputation an. Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen das Promotionsfach vertreten. Weitere Kommissionsmitglieder können anderen Fachbereichen der Universität Koblenz-Landau oder anderen Hochschulen angehören.

§ 9

Annahme und Beurteilung der Dissertation

(1) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter legen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von drei Monaten je ein mit einer Note gemäß § 15 versehenes Gutachten vor; sie empfehlen damit zugleich die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(2) Besteht in der Frage der Annahme zwischen den Gutachtern Uneinigkeit oder weichen die Bewertungen der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so versucht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, wird im Benehmen mit der Promotionskommission ein weiteres Gutachten eingeholt. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter muss in Forschung und Lehre das Fach vertreten, in dem die Dissertation eingereicht wurde, kann aber auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Sie oder er übermittelt das Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten. In diesem Fall stellt der Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie die Note gemäß § 15 fest.

(3) Ist die Dissertation zur Annahme empfohlen, so legt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten im zuständigen Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt drei Wochen. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die promovierten Mitglieder des Fachbereichs. Dieser Personenkreis ist über die Auslage und die Auslagefrist zu unterrichten.

(4) Wird während der Auslagefrist kein Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation mit der nach § 15 Abs. 1 erteilten oder nach Abs. 2 festgesetzten Note endgültig angenommen.

(5) Wird während der Auslagefrist schriftlich mit Begründung Einspruch eingelegt, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Einspruchführenden, der Doktorandin oder des Doktoranden und der Promotionskommission, ob ein weiteres Gutachten eingeholt wird, das gemäß § 15 in die Note der Dissertation eingeht. Das weitere Gutachten kann auch von einem Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, stammen.

(6) Sobald die Dissertation angenommen ist, erhält die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Gutachten.

§ 10

Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "nicht bestanden" beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(2) Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei der Promotionsakte.

(3) Eine endgültig abgelehnte Dissertation kann nicht nochmals zur Promotion eingereicht werden.

§11

Durchführung der Disputation und Bewertung der Promotionsleistung

(1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Promotionskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation. Die Disputation findet in der Regel nicht später als drei Monate nach Annahme der Dissertation statt.

(2) In der Disputation werden die Untersuchungsziele und Ergebnisse der Dissertation hinsichtlich ihrer Relevanz und Reichweite für das Fach insgesamt sowie in ihren fachübergreifenden Bezügen erörtert.

(3) Die Disputation dauert insgesamt mindestens 90, höchstens 120 Minuten. Sie besteht aus einem Vortrag mit Diskussion und einer anschließenden Aussprache mit der Promotionskommission. Der Vortrag sollte inkl. Diskussion mindestens 45 Minuten dauern, wobei der Vortrag 30 Minuten nicht überschreiten sollte. Die anschließende Aussprache sollte mindestens 45 Minuten dauern.

(4) Die Disputation ist hochschulöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand nach Bekanntgabe des Termins der Disputation dem nicht innerhalb einer Woche schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission widerspricht. Die Durchführung der Aussprache obliegt den Mitgliedern der Promotionskommission. Alle Mitglieder müssen anwesend sein. Bei kurzfristiger Verhinderung von Mitgliedern ist ein kurzfristiger Ersatztermin anzuberaumen. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen gemäß § 26 Absatz 3 Nr. 5 HochSchG teilnahmeberechtigt.

(5) Über die Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, aus der die Inhalte und das Ergebnis der Disputation hervorgehen.

(6) Die Prüfungsleistungen sind durch die Promotionskommission mehrheitlich mit einer der in § 15 Absatz 2 aufgeführten Noten zu bewerten.

(7) Unmittelbar nach der Disputation legt die Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion gemäß § 15 Absatz 3 und Absatz 4 fest.

§ 12

Versäumnis, Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, zur Disputation nicht erscheint oder sie abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Liegt ein triftiger Grund vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin für die Disputation.

§ 13

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand das Ergebnis ihrer oder seiner Promotionsleistungen durch Täuschung zu beeinflussen, so sind die betreffenden Promotionsleistungen mit "nicht bestanden" zu bewerten.

(2) Einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Disputation stört, kann von der Promotionskommission die Fortsetzung der Disputation verweigert werden; in diesem Fall gilt die Disputation als nicht bestanden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Dissertation endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet, kann die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit einer neuen Dissertationsschrift, deren Thema und Forschungsgegenstand sich von denen der ersten Dissertation unterscheiden müssen, einmal neu stellen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine einmalige Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung möglich.

(3) Der Antrag auf Wiederholung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb eines Monats nach dem Nichtbestehen einer Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(4) Bei der Durchführung der Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 finden die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 entsprechende Anwendung.

(5) Lässt die Bewerberin oder der Bewerber die Antragsfrist ohne triftigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, so gilt die gesamte Promotion als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses

teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Für die Bewertung der Dissertation, der Disputation sowie der gesamten Promotion sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude (mit Auszeichnung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (bestanden)

non probatum (nicht bestanden).

Die Note "summa cum laude" kann nur bei herausragenden Leistungen vergeben werden.

(2) Zur Berechnung des arithmetischen Mittels werden für die Noten die folgenden Rechnungseinheiten verwendet:

0 für "summa cum laude"

1 für "magna cum laude"

2 für "cum laude"

3 für "rite"

4 für "non probatum".

(3) Für die Bildung der Noten gelten folgende Regeln:

0 bis 0,50 "summa cum laude"

0,51 bis 1,50 "magna cum laude"

1,51 bis 2,50 "cum laude"

2,51 bis 3,00 "rite"

über 3,00 "non probatum".

Bei der Ermittlung der Noten bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

(4) Bei der Festlegung der Gesamtnote wird die Dissertation doppelt, die Disputation einfach gewichtet.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die Disputation mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.

§ 16

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluss an die Disputation teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamtergebnis mit.

(2) Nach Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin oder der Doktorand von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bescheinigung, aus der das Thema und die Note der Dissertation, die Note der Disputation und die Gesamtnote der Promotion hervorgehen (vgl. Anhang 3).

(3) Nach Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die gesamten Prüfungsakten. § 9 Absatz 6 bleibt davon unberührt.

§ 17

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt die Erlaubnis zur Veröffentlichung in der von den Berichterstattenden genehmigten Fassung.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben den gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 4 erforderlichen Exemplare an die Hochschulbibliothek unentgeltlich drei Exemplare abliefern, die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch: Entweder

1. die Ablieferung von vier weiteren Belegexemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
2. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
3. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren (auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen) oder
4. den Nachweis einer Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger in Form des „print-on-demand“ (eine schriftliche Erklärung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren für mindestens zwei Jahre ist vorzulegen) oder
5. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind (die Doktorandin oder der Doktorand muss versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.) Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Daten-netzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind der Hochschulbibliothek 20 Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 2 muss der Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung erfolgen. In begründeten Fällen kann die oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Fristverlängerung gewähren.

(6) Die Belegexemplare nach Absatz 3 Nr. 1 müssen ein nach dem Muster im Anhang 2 gestaltetes Titelblatt sowie einen tabellarischen Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten. Erfolgt die Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 2 - 5, so ist durch einen Vermerk anzugeben, dass die Dissertation vom Fachbereich 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie angenommen wurde; dabei ist das Datum der Annahme zu benennen.

§ 18 Vollzug der Promotion

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Bedingungen zur Veröffentlichung gemäß § 17 erfüllt, so vollzieht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster des Anhangs 4 ausgefertigt. Die Urkunde ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel zu versehen; sie trägt das Datum der Disputation.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.
- (4) Liefert die Doktorandin oder der Doktorand nicht innerhalb von drei Jahren, die in § 17 Abs. 3 Nr. 1 genannten Exemplare ab, veranlasst die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die umgehende elektronische Veröffentlichung nach § 17 Absatz 3 Nr. 5.

§ 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der erforderlichen Vorbildung oder bei der Einbringung von Promotionsleistungen oder auf andere Weise getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung des oder der Betroffenen. Der die Aberkennung feststellende Beschluss ist zu begründen und der oder dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit-zuteilen.
- (2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Hochschulgesetzes § 31 Abs. 7 Satz 6 Hochschulgesetz.

§ 21 Widerspruch

Erhebt die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens, so entscheidet der Promotionsausschuss gemäß §§ 68 ff. VWGO nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 22 Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich kann für besondere Verdienste um die Wissenschaft oder für hervorragende Verdienste in Wissenschaft den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Koblenz-Landau sein.

(2) Eine Ehrenpromotion kann nur von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs beantragt werden. Der Antrag ist an den Fachbereich zu richten. Nach Zustimmung des Fachbereichsrats bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei fachlich zuständige Professorinnen oder Professoren als Gutachterinnen oder Gutachter.

(3) Bei der Entscheidung über die Verleihung des Ehrendoktorgrades ist unter Zugrundelegung des Antrags und der Gutachten eine Zweidrittelmehrheit des Fachbereichsrates erforderlich. Vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder dem Dekan durch die Überreichung der von ihr oder ihm unterzeichneten und mit dem Siegel versehenen Urkunde vollzogen.

§ 23 Berücksichtigung besonderer Belange

(1) Die besonderen Belange behinderter Doktorandinnen und Doktoranden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen, insbesondere den Vortrag mit anschließender Diskussion ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) Für die Einhaltung von Fristen während des Promotionsverfahrens sind Verlängerungen und Unterbrechungen in den Fällen des § 26 Absatz 5 S. 3 Hochschulgesetzes nicht zu berücksichtigen.

§ 24 Verlust der Promotionsurkunde

Bei Verlust der Promotionsurkunde kann eine Original-Urkunde nicht mehr ausgestellt werden. Nach Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung, dass die Urkunde abhandengekommen ist, wird eine Ersatzurkunde (Zweitausfertigung) ausgestellt. Bei Wiederauffinden der Original-Urkunde muss die Ersatzurkunde zurückgegeben werden.

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften und des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaft der Universität Koblenz-Landau vom 7. September 1995 außer Kraft.

(2) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits als Doktorandin oder Doktorand zugelassen sind, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Koblenz, den 09.07.2013

Der Dekan des Fachbereiches 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Norbert Neumann

Anhang 1

Fächer des Fachbereiches 1 gemäß § 3 Absatz 2 vorstehender Promotionsordnung sind

- Erziehungswissenschaft
- Psychologie
- Soziologie

Anhang 2:

Muster für das Titelblatt gemäß § 7 Absatz 2:

Dissertation

Zur Erlangung des akademischen Grades
einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie

am Fachbereich 1

der Universität Koblenz Landau

vorgelegt am

von

Erstgutachter/in:

Zweitgutachter/in:

Anhang 3:

Muster für die Bescheinigung

Universität Koblenz-Landau

Fachbereich 1:

Bildungswissenschaften

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr

geb. am

wird hiermit bescheinigt, dass sie/er die Doktorprüfung

mit der Gesamtnote

bestanden hat.

Thema der Dissertation:

Note der Dissertation:

Note der Disputation:

Gesamtnote:

Frau/Herr..... ist zur Führung des Doktorgrades erst nach
Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt.

Koblenz/Landau, den

Erstgutachter/in:

Zweitgutachter/in:

Die/Der Vorsitzende
des Promotionsausschusses

.....

Der Promotionskommission gehörten an:

.....

.....

.....

Anhang 4: Muster der Promotionsurkunde gemäß § 18 Absatz 2:

Promotionsurkunde

Der Fachbereich 1: Bildungswissenschaften
Der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

verleiht unter der Präsidentschaft der/des

und

unter dem Dekanat der/des Prof. Dr.

nach der Promotionsordnung

Titel und Würde

eines Doktors oder einer Doktorin
der Philosophie (Dr. phil)

an

[Name der oder des Promovierten]

nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Disserta-
tion

[Titel der Dissertation]

sowie durch die Disputation

am [Datum der Disputation]

ihre/seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat und dabei die Gesamtnote

[Gesamtnote des Promotionsverfahrens]

erhalten hat.

Erstgutachter/in:

Zweitgutachter/in:

Koblenz, Datum

Unterschrift Vorsitzende/r des
Promotionsausschusses